

# Erläuterungen und Klauseln für die verbundene Wohngebäudeversicherung nach VGB 2016 (Klauselbogen) – KompaktSchutz

Formular 1181 - Stand 01.09.2016 (2)

## I. Erläuterungen

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2016) sind, soweit im Versicherungsschein nicht anders bestimmt, folgende Ergänzungen zum Versicherungsumfang vereinbart:

### Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine ggfs. vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe § 32 VGB 2016).

### Selbstbeteiligung bei der Versicherung weiterer Elementargefahren

Besteht für den Versicherungsnehmer bei der Württembergischen Versicherung AG für den gleichen Versicherungsort eine Wohngebäude- und eine Hausratversicherung, mit Einschluss weiterer Elementargefahren, findet für die darin vereinbarte Selbstbeteiligung folgende Regelung Anwendung:

Bei einem Schadenereignis, das unter die Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementargefahren fällt und gleichzeitig die Hausrat- und die Wohngebäudeversicherung betrifft, wird von den vereinbarten Selbstbeteiligungen nur eine berücksichtigt. Sind die Selbstbeteiligungen in der Hausrat- und der Wohngebäudeversicherung unterschiedlich hoch, wird die niedrigere Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

## II. Klauseln

Nachfolgend aufgeführte Klauseln gelten als vereinbart:

### Feuer-Rohbauversicherung

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsvertrag genannten und im Bau befindlichen versicherten Gebäude. Mitversichert sind die zur Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe.

Der Versicherungsschutz besteht beitragsfrei während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens für den Zeitraum von 18 Monaten, für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Überschallknall. Ein längerer Zeitraum kann vereinbart werden.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Sturm und Hagel sowie weitere Elementargefahren beginnt sobald das versicherte Gebäude bezugsfertig ist.

### Unterbrochene Nutzung (Unbewohntsein)

In Abweichung von § 18 Nr. 1 b) VGB 2016 liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung dann vor, wenn ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes länger als 90 Tage nicht genutzt wird. Hiervon unberührt bleiben die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 17 VGB 2016 (Sicherheitsvorschriften).

### Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte (Einbruch)

1. In Erweiterung von § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
  - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
  - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Nr. 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

### Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VGB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßenfahrzeuges oder einer Arbeitsmaschine zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Für den Anprall von Schienen-, Straßenfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer gelenkt werden.

### Nebengebäude

Nebengebäude wie Gartenhäuser (keine Gewächshäuser), Geräte- oder Abstellschuppen sowie Saunen sind je Versicherungsfall bis 25.000 EUR mitversichert, sofern sie sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Ausgenommen sind Nebengebäude, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wurden bzw. werden.

### Weiteres Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile

In Erweiterung von § 5 Nr. 1 VGB 2016 sind als weiteres Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile mitversichert:

- Gebäudezubehör, das nicht der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dient,
- Pergolen und Überdachungen,
- Hof- und Wegbefestigungen,
- Terrassen und Freisitze,
- Grundstückseinfriedungen (auch Hecken),
- elektrische Freileitungen, Beleuchtungsanlagen,
- mit dem Boden fest verankerte Wäschespinnen,
- Luftwärmepumpenanlagen oder deren Teile, die sich außerhalb des Gebäudes jedoch auf dem Versicherungsgrundstück befinden,
- Ständer, Masten, (Satelliten-) Antennen (soweit nicht ausschließlich gewerblich genutzt),
- Hundehütten,
- Pavillons, Palisaden und Sichtschutzwände sofern diese nicht überwiegend aus Planen, Stoffen oder Folien bestehen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

### Photovoltaikanlagen

Für am Gebäude außen angebrachte Photovoltaikanlagen besteht nur unter der Voraussetzung Versicherungsschutz, dass sie im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind und keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

### Kinderspielgeräte und Gartengrill

In Erweiterung von § 5 Nr. 1 und 2 d) VGB 2016 sind mitversichert:

- fest verankerte Kinderspielgeräte und
- gemauerter Gartengrill/Gartenkamin.

Die Entschädigung von Gemeinschaftseigentum erfolgt in Höhe des Eigentumsanteils. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

### **Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen**

Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten (§ 7 VGB 2016) sowie Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen (§ 8 VGB 2016) sind summarisch (d.h. mit einer gemeinsamen Versicherungssumme) bis zu insgesamt 10 % der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung die Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor, höchstens 2,5 Mio. EUR je Gebäude, versichert.

### **Transport- und Lagerkosten**

Versichert sind die in Folge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Transport und Lagerung versicherter Sachen, wenn das versicherte Gebäude unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 6 Monaten.

### **Kosten für die Dekontamination von Erdreich**

1. In Erweiterung von § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen um
  - a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
  - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
  - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
  - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
  - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
  - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 27 VGB 2016.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 7 a) VGB 2016.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

### **Bewachungskosten**

Versichert sind die in Folge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Bewachung versicherter Gebäude, wenn das Gebäude unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 2 Tagen.

### **Kosten für die Ermittlung der Schadenursache**

Der Versicherer ersetzt die aufgewendeten Kosten zur Ermittlung und Feststellung der Schadenursache, wenn beim Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösenden Ereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist. Ausgenommen sind die Kosten für die Ermittlung der Schadenursache von Ableitungsrohren

der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

### **Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen**

1. Versichert sind Kosten für provisorische Maßnahmen
  - a) anlässlich eines Einbruchs gemäß Klausel 'Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte' an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgitter des versicherten Gebäudes,
  - b) anlässlich eines Feuer- oder Leitungswasserschadens gemäß §§ 2 und 3 VGB 2016 zur Aufrechterhaltung der Wasser- oder Stromversorgung des versicherten Gebäudes, sofern diese Gefahren versichert sind.
  - c) anlässlich eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß § 4 Nr. 2 VGB 2016, sofern diese Gefahr versichert ist.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, wenn eine sofortige Beseitigung des Schadens nicht möglich ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

### **Mietausfall, Mietwert**

In Ergänzung von § 9 VGB 2016 wird der Mietausfall oder Mietwert höchstens für 18 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt

### **Gasverlust**

In Erweiterung von § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 1 VGB 2016 entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

### **Die nachfolgenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn die Gefahr Feuer mitversichert wurde:**

#### **Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden**

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen. Die Entschädigung ist begrenzt auf 5% der Versicherungssumme.

#### **Einschluss von Nutzwärmeschäden**

In Erweiterung von § 2 Nr. 8 d) VGB 2016 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

#### **Reparatur an Rohren der Gasversorgung**

In Erweiterung von § 1 VGB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

### **Die nachfolgenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn die Gefahr Leitungswasser mitversichert wurde:**

#### **Armaturen**

Mitversichert ist der notwendige Austausch von Armaturen bei einem bedingungsgemäßen Versicherungsfall nach § 3 Nr. 1 VGB 2016.

#### **Geruchsverschlüsse**

In Erweiterung von § 3 Nr. 1b) aa) VGB 2016 sind Geruchsverschlüsse (Siphon) auch gegen sonstige Bruchschäden versichert.

#### **Wasserverlust**

In Erweiterung von § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (einschließlich der damit verbundenen Abwassergebühren), der infolge eines Versicherungsfalles nach § 3 VGB 2016 entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

#### **Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück**

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2016 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.

#### **Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks**

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2016 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.

### **III. Erweiterungen**

**Nachfolgend aufgeführte Erweiterungen gelten nur, soweit sie im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind:**

#### **Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück**

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2016 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.

#### **Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks**

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2016 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.

#### **Mehrkosten für altersgerechte Umgestaltung (privat50plus)**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 EUR und fallen für vom Schaden betroffene Sachen Mehrkosten für alters- und behindertengerechte Umgestaltungen an, erhöht sich die Entschädigung gemäß § 14 VGB 2016 um diese Mehrkosten, höchstens um 10.000 EUR.

#### **Nutzungsausfall für Photovoltaikanlagen**

1. Der Versicherer ersetzt den infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Nutzungsausfall an Photovoltaikanlagen, die auf oder an versicherten Gebäuden angebracht sind.
2. Die Entschädigung erfolgt für den Zeitraum, in dem auf Grund des Versicherungsfalles kein Strom in das Netz des Versorgers eingespeist werden kann, längstens für die Dauer von 12 Monaten (Haftzeit). Der Nutzungsausfall wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung der Anlage nicht schuldhaft verzögert.
3. Grundlage der Entschädigung bildet die im Versicherungsschein genannte Nennleistung in Kilowatt Peak (kWp) der versicherten Anlage. Die Entschädigung beträgt pauschal 1,50 EUR je Tag und kWp.
4. Sind nur Teile der Anlage technisch nicht verfügbar, reduziert sich die Entschädigung gemäß Nr. 3 entsprechend. Die Entschädigung von Gemeinschaftseigentum erfolgt in Höhe des Eigentumsanteils.
5. Kein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Photovoltaikanlage an der bisherigen Stelle wiederherstellt. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich gilt § 14 Nr. 7 Satz 2 VGB 2016.